

## **rechtliche Frage....**

### **Beitrag von „Tootsie“ vom 10. Dezember 2013 20:53**

Sicher kann auch eine andere Lehrerin offiziell als Vertreterin (für Abwesenheit / Erkrankung) benannt werden. Bei uns wurde die dienstälteste Lehrerin gefragt, ob sie diese "ehrenvolle Aufgabe" übernehmen möchte. Sie wollte das nicht gerne tun und es wurde im Kollegium eine Person gefunden, die sich bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Diese Lehrerin ist auch dem Schulamt gemeldet worden. Diese Vorgehensweise wurde offen in der Konferenz besprochen.

Wenn nun die Schulleiterin wegen Krankheit ausfällt, ist es für mich selbstverständlich, dass diese Vertretung Leitungsaufgaben übernimmt. Ich erwarte auch nicht, dass sie für jede Entscheidung Rücksprache mit der kranken Schulleiterin nimmt. Schließlich ist die Schulleiterin krank und sollte in Ruhe genesen können.

Aus deinem Beitrag entnehme ich jedoch die Sorge, dass eure Ersatzleitung sich Dinge anmaßt, die du nicht angemessen findest. Vielleicht hat sie (eventuell auch berechtigterweise) dein Vertrauen nicht. Weißt du, welchen Zweck das einberufene Dienstgespräch hat?

Eine offiziell benannte Vertreterin ist jedoch auch weisungsberechtigt. Sonst würde die Benennung einer Vertretung wenig Sinn machen.

Tootsie